

Rechtsprechungsübersicht: Aktuelle Entwicklungen am Internationalen Strafgerichtshof

Von Eleni Chaitidou, Den Haag*

Der Internationale Strafgerichtshof übt seine Gerichtsbarkeit in nunmehr fünf Situationen aus. Aus der Fülle von Entscheidungen (Juli 2009 bis Oktober 2010) werden einige wenige Höhepunkte dargestellt. Acht Jahre nach Inkrafttreten des Römischen Statuts¹ sind bei Gericht drei Hauptverfahren anhängig, zwei Verhandlungen zur möglichen Bestätigung der Anklage sind in Vorbereitung und die Aufnahme von Ermittlungen in einer neuen Situation ist genehmigt worden. Wollte man den Schwerpunkt richterlicher Spruchstätigkeit im vergangenen Zeitraum ausmachen, so erkennt man, dass dieser noch zum Großteil in der Beantwortung verfahrensrechtlicher Fragen liegt. Der Aufbau des Beitrages orientiert sich an den unterbreiteten Situationen und Fällen. Die Situationen und die daraus hervorgegangenen Fälle („cases“) bis zur Bestätigung der Anklage („confirmation of charges“) sind vor der Vorverfahrenskammer anhängig. Nach Bestätigung der Anklage wird die Fallakte einer neu konstituierten Hauptverfahrenskammer übergeben.

The International Criminal Court (ICC) now exercises its jurisdiction in five situations. From the plenitude of decisions (July 2009 until October 2010) only a few highlights shall be treated hereinafter. Eight years after the entry into force of the Rome Statute, three trials are conducted, two hearings on the possible confirmation of charges are in preparation and the commencement of an investigation into a new situation has been authorized. Trying to identify the focus of judicial activity in the past time period, one notices that it lies primarily in addressing procedural questions. The article follows in its structure the situations and cases pending before the ICC. The situations and, until the confirmation of charges, the respective cases emanating therefrom are assigned to a Pre-Trial Chamber. Once the charges have been confirmed, the record of the proceedings is transmitted to the newly constituted Trial Chamber.

I. Situation Demokratische Republik Kongo (Vorverfahrenskammer I)²

Die Vorverfahrenskammer ist befugt, in einem frühen Stadium der Ermittlungen einige Aspekte staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit zu kontrollieren. Eine der ihr zugewiesenen Befug-

* Die Verf. ist als Legal Officer in der Vorverfahrensabteilung des IStGH tätig. Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag vor dem Arbeitskreis Völkerstrafrecht am 2.10.2010 in Wien. Neuere Entwicklungen bis Ende Oktober 2010 sind für den Beitrag berücksichtigt worden. Alle im Beitrag geäußerten Beobachtungen sind die persönlichen Ansichten der Verf. und geben nicht die offizielle Haltung des Internationalen Strafgerichtshofs wieder.

¹ Alle im Beitrag genannten Artikel ohne Gesetzesangabe sind solche des Römischen Statuts.

² Die Situationsakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-01/04 geführt.

nisse ist es, negative Entscheidungen des Anklägers, nicht gegen eine Person weiter vorzugehen, *proprio motu* oder auf Antrag nachzuprüfen.³ So beantragten zwei in der Situation Demokratische Republik Kongo zugelassene Opfer die Nachprüfung der Entscheidung des Anklägers nicht weiter gegen Jean-Pierre Bemba Gombo wegen vermeintlicher Verbrechen im Oktober 2002 in der Provinz Ituri (Demokratische Republik Kongo) vorzugehen.⁴ Das Ersuchen war damit begründet, dass sich der Ankläger im Beweisvortrag während der „confirmation of charges“ Verhandlung gegen Jean-Pierre Bemba Gombo in der Situation Zentralafrikanische Republik auf eben jene Ereignisse argumentativ gestützt hatte, ohne jedoch Ermittlungen im Kontext der Situation der Demokratischen Republik Kongo aufzunehmen. Desweiteren habe der Ankläger mehrfach öffentlich erklärt, er habe die Ermittlungen zu den Geschehnissen in Ituri abgeschlossen. Der Antrag auf Nachprüfung wurde mit Entscheidung vom 25.10.2010 abgelehnt.⁵ Vorverfahrenskammer I entschied, dass unter Zugrundelegung der vorliegenden Informationen an der Erklärung des Anklägers, er habe bis heute noch keine negative Entscheidung getroffen, kein Grund zu zweifeln bestehe. Die Kammer sah daher keine Grundlage für eine Nachprüfung gemäß Art. 53 Abs. 3 lit. b. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es acht Jahre nach den behaupteten Ereignissen in Ituri überhaupt eine schriftliche Entscheidung des Anklägers geben wird, die von der Vorverfahrenskammer überprüft werden kann.

Aus der Situation sind vier Fälle hervorgegangen, die sich in verschiedenen Verfahrensstadien vor den IStGH-Kammern befinden. Im ersten Verfahren gegen Thomas Lubanga Dyilo, präsentiert die Verteidigung ihre Beweise im Hauptverfahren. Im zweiten Hauptverfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui befindet sich der Ankläger in seinem

³ Art. 53.

⁴ ICC, Schriftsatz der Opfer v. 28.6.2010 – ICC-01/04-564 (Demande du représentant légal de VPRS 3 et 6 aux fins de mise en cause de Monsieur Jean-Pierre Bemba en sa qualité de chef militaire au sens de l'article 28-1 du Statut pour les crimes dont ses troupes sont présumées coupables en Ituri). Der Ankläger verneinte in seiner Antwort vom 29.9.2010 eine Entscheidung getroffen zu haben, nicht weiter gegen Bemba vorzugehen, die auf der Erwägung „nicht im Interesse der Gerechtigkeit“ beruht, siehe: ICC, Schriftsatz des Anklägers v. 29.9.2010 – ICC-01/04-581 (Prosecution's Observations to the „Demande du représentant légal de VPRS 3 et 6 aux fins de mise en cause de Monsieur Jean-Pierre Bemba en sa qualité de chef militaire au sens de l'article 28-1 du Statut pour les crimes dont ses troupes sont présumées coupables en Ituri“).

⁵ ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 25.10.2010 – ICC-01/04-582 (Decision on the request of the legal representative of victims VPRS 3 and VPRS 6 to review an alleged decision of the Prosecutor not to proceed).

Beweisvortrag. Das dritte Verfahren gegen Bosco Ntaganda „ruht“ im Vorverfahren, weil dieser er noch nicht an das Gericht überstellt worden ist. Das vierte Verfahren gegen Callixte Mbarushimana ist mit dem Erlass des Haftbefehls eingeleitet worden.

1. Das Verfahren *Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo* (Hauptverfahrenskammer I)⁶

- Überstellung an den IStGH: 17.3.2006
- Bestätigung der Anklage: 29.1.2007
- Beginn des Hauptverfahrens: 26.1.2009
- Opfer am Verfahren beteiligt: 104
- Verfahrensstand: Beweisvortrag der Verteidigung

Am 22.5.2009 beantragten die im Fall zugelassenen Opfer gemäß regulation 55 der Geschäftsordnung die den Anklagepunkten zugrundeliegenden Tatsachen rechtlich neu zu würdigen. Neben die bestätigten Anklagepunkte⁷ sollten fünf weitere Anklagepunkte⁸ hinzutreten. Zwei Richter der Hauptverfahrenskammer gaben dem Begehren am 14.7.2009 statt und informierten die Parteien über die Möglichkeit einer neuen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts.⁹ Der Vorsitzende Richter Fulford lehnte in einer abweichenden Meinung die Aufnahme neuer Straftatbestände ab.¹⁰ Die von beiden Parteien eingelegte Beschwerde wurde zugelassen und die Beweisaufnahme im Hauptverfahren bis zur Entscheidung der Berufungskammer ausgesetzt, da der Angeklagte das Recht genieße, vollständig über Art, Grund und Inhalt der gegen ihn erhobenen Anklage unterrichtet zu sein und seine

⁶ Die Verfahrensakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-01/04-01/06 geführt.

⁷ Die Vorverfahrenskammer I hatte die Anklagepunkte der Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindersoldaten unter 15 Jahren in nationale Streitkräfte/bewaffnete Gruppen und ihre Verwendung zur Teilnahme an Feindseligkeiten im Kontext eines internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikts bestätigt (Art. 8 Abs. 2 lit. b UAbs. 26 und Art. 8 Abs. 2 lit. e UAbs. 7).

⁸ Die von den Opfern vorgetragene neue rechtliche Würdigung erfasste die Straftatbestände der sexuellen Sklaverei als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 Abs. 1 lit. g) und Kriegsverbrechen (Art. 8 Abs. 2 lit. b UAbs. 22 oder Art. 8 Abs. 2 lit. e UAbs. 6), unmenschliche Behandlung (Art. 8 Abs. 2 lit. a UAbs. 2) und grausame Behandlung (Art. 8 Abs. 2 lit. c UAbs. 1).

⁹ ICC (Trial Chamber I), Urt. v. 14.7.2009 – ICC-01/04-01/06-2049 (Decision giving notice to the parties and participants that the legal characterization of the facts may be subject to change in accordance with Regulation 55(2) of the Regulations of the Court).

¹⁰ ICC (Trial Chamber I), Urt. v. 31.7.2009 – ICC-01/04-01/06-2069 (Decision issuing a second corrigendum to the Minority opinion on the „Decision giving notice to the parties and participants that the legal characterization of the facts may be subject to change in accordance with Regulation 55 Abs. 2 of the Regulations of the Court“ of 17 July 2009 [dis-sent Richter Fulford]).

Verteidigung vorzubereiten.¹¹ Die Berufungskammer urteilte,¹² dass regulation 55 der Geschäftsordnung mit dem Statut vereinbar ist, und eine neue rechtliche Würdigung der Sachverhalts, sofern sie nicht die Tatsachen überschreitet, die den bestätigten oder abgeänderten Anklagepunkten zugrunde liegen, nicht die Rechte des Angeklagten verletzt. Da aber die Strafkammer die rechtlichen Voraussetzungen der neuen Anklagepunkte und die dazu korrespondierenden Tatsachen nicht detailliert hat, wurde die mögliche Aufnahme neuer Anklagepunkte nicht weiter behandelt. Das Hauptverfahren wurde im Januar 2010 fortgesetzt. Die Requalifizierung des Sachverhalts wurde von der Hauptverfahrenskammer I am 8.1.2010 abgelehnt, da die „confirmation of charges“ Entscheidung der Vorverfahrenskammer die Tatsachen, die den neuen Straftatbeständen zugrundeliegen müssten, nicht erfasst.¹³

In den Folgemonaten rückte ein anfangs unscheinbarer Nebenaspekt der Ermittlungen in den Mittelpunkt der Verhandlung, nämlich die Rolle von Vermittlern („intermediaries“), die den Kontakt zwischen der Anklagebehörde und den Zeugen im Verfahren vor Ort in der Demokratischen Republik Kongo herstellen. Im Laufe der Befragung von Zeugen der Anklage drängte sich der Verdacht auf, dass diese „intermediaries“ möglicherweise Zeugen unzulässigerweise beeinflusst und zur Falschaussage verleitet haben könnten. Die Kammer ordnete daraufhin an, dass zwei „intermediaries“ vor Gericht aussagen sollten, dass die Identität des „intermediary 143“ der Verteidigung zum Zwecke weiterer Nachforschungen vertraulich offengelegt werden, und ein Vertreter der Anklagebehörde zum Einsatz solcher Mittelspersonen im Rahmen der Ermittlungen aussagen solle.¹⁴ Am 8.7.2010 stellte die Strafkammer I das Verfahren aufgrund des Vorwurfs eines „abuse of process“ ein. Das Gericht rügte, daß der Ankläger mehreren Anordnungen, die Identität des „intermediary 143“ der Verteidigung offenzulegen, wiederholt nicht nachgekommen ist und seine Weigerung damit rechtfertigte, er müsse eigenen unabhängigen Verpflichtungen aus dem Statut nachkommen. Die Kammer sah ein faires Verfahren unter diesen Umständen nicht mehr gewährleistet, da sie bei einer selektiven Befolgung richterlicher Anordnungen die Kontrolle über die Verhandlung verloren haben wür-

¹¹ ICC (Trial Chamber I), Urt. v. 2.10.2009 – ICC-01/04-01/06-2143 (Decision adjourning the evidence in the case and consideration of Regulation 55).

¹² ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 8.12.2009 – ICC-01/04-01/06-2205 (Judgment on the appeals of Mr Lubanga Dyilo and the Prosecutor against the Decision of Trial Chamber I of 14 July 2009 entitled „Decision giving notice to the parties and participants that the legal characterisation of the facts may be subject to change in accordance with Regulation 55(2) of the Regulations of the Court“).

¹³ ICC (Trial Chamber I), Urt. v. 8.12.2009 – ICC-01/04-01/06-2223 (Decision on the Legal Representatives' Joint Submissions concerning the Appeals Chamber's Decision on Regulation 55 of the Regulations of the Court).

¹⁴ ICC (Trial Chamber I), Urt. v. 31.5.2010 – ICC-01/04-01/06-2432-Red2 (Redacted Decision on Intermediaries).

de. Sie sprach zugleich ein „warning“, eine Verwarnung, gegenüber dem Ankläger und der stellvertretenden Anklägerin aus.¹⁵ Die Freilassung des Angeklagten Lubanga wurde mündlich einige Tage später am 15.7.2010 von der Kammer angeordnet. Gegen beide Entscheidungen legte der Ankläger Beschwerde ein. Aufgrund der von der Berufungskammer gewährten aufschiebenden Wirkung der eingelegten Beschwerde gegen die Freilassung, blieb Lubanga weiterhin in Haft.

Die Berufungskammer urteilte am 8.10.2010, dass Entscheidungen des Gerichts für alle Parteien und Teilnehmer in einem Verfahren bindend seien. Allerdings bemängelte sie, dass die Strafkammer, anstatt das Verfahren einzustellen, zunächst durch das mildere Mittel der Sanktion nach Art. 71 die Kontrolle über das Verfahren bewahren und ordnungswidriges Verhalten hätte ahnden können.¹⁶ In der Zwischenzeit war der Ankläger der Anordnung nachgekommen und hatte die Identität des betroffenen „intermediary“ der Verteidigung offengelegt. Angesichts der Faktenlage stellt sich die Frage, ob der Ankläger unter den gegebenen Umständen mit Sanktionen zu einer Offenlegung hätte bewegt werden können. Das Hauptverfahren wurde Ende Oktober 2010 fortgesetzt.

2. Das Verfahren *Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui* (Hauptverfahrenskammer II)¹⁷

- Überstellung an den IStGH: 17.10.2007 (Katanga) und 7.2.2008 (Ngudjolo)
- Bestätigung der Anklage: 26.9.2008
- Beginn des Hauptverfahrens: 24.11.2009
- Opfer am Verfahren beteiligt: 363
- Verfahrensstand: Beweisvortrag des Anklägers

Am 25.9.2009 bestätigte die Berufungskammer¹⁸ die Entscheidung der Hauptverfahrenskammer II¹⁹ zur Zulässigkeit

des IStGH-Verfahrens gegen Katanga. Im Rahmen dieser „Zulässigkeits“-Entscheidung, der ersten ihrer Art vor der Berufungskammer überhaupt, stellte die Kammer folgende grundsätzliche Überlegungen an: Im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 lit. a und b muss bei der Frage, ob ein Staat „willens“ oder „fähig“ ist, *vorher* geklärt werden, ob Ermittlungen oder eine Strafverfolgung auf nationaler Ebene vorliegen oder vorgelegen haben. Das heißt, erst wenn festgestellt wurde, dass Ermittlungen vorliegen, kommt es im zweiten Schritt auf den „mangelnden Willen“ oder das „Unvermögen“ des Staates an. Im Umkehrschluss: Liegen keinerlei Ermittlungstätigkeiten oder eine Strafverfolgung nationaler Behörden vor oder hat es sie nicht gegeben, ist das Verfahren vor dem IStGH (automatisch) zulässig und unterliegt lediglich der Anforderung des Art. 17 Abs. 1 lit. d („gravity“ Test). Im Übrigen merkte die Berufungskammer zum Prinzip der Komplementarität an: „If States do not or cannot investigate and, where necessary, prosecute, the International Criminal Court must be able to step in. Moreover, there may be merit in the argument that the sovereign decision of a State to relinquish its jurisdiction in favour of the Court may well be seen as complying with the ‘duty to exercise (its) criminal jurisdiction’ as envisaged in the sixth paragraph of the Preamble. Be that as it may, the Appeals Chamber is mindful that the Court, acting under the relevant provisions of the Statute and depending on the circumstances of each case, may decide not to act upon a State’s relinquishment of jurisdiction in favour of the Court”.²⁰

Am 21.10.2009 wies die Kammer den Ankläger an, ausnahmsweise ein Dokument (*kein* neues „document containing the charges“) einzureichen, das die Anklagepunkte („charges“), bestehend aus den Tatsachen und ihrer rechtlichen Qualifikation, auf Grundlage der „confirmation of charges“ Entscheidung zusammenfasse.²¹ Sie stellte klar, dass dem Ankläger eine eigenmächtige Anreicherung des Sachverhalts durch im Laufe der Ermittlungen zutage getretene neue Tatsachen *nach* der Entscheidung zur Bestätigung der Anklagepunkte durch die Vorverfahrenskammer (Art. 61 Abs. 7 lit. a) nicht gestattet sei. Der Ankläger müsse alle Tatsachen des Falles bereits der Vorverfahrenskammer unterbreiten. Er ist daher *nach* der „confirmation of charges“ Entscheidung nicht mehr Herr des Sachverhalts. Diese Entscheidung steht im Widerspruch zur Herangehensweise von Hauptverfahrenskammer I, die dem Ankläger zugestand, erneut ein „document containing the charges“ (eine Abschrift des Schriftstücks, aus dem die Anklagepunkte hervorgehen) einzurei-

¹⁵ ICC (Trial Chamber I), Urt. v. 8.7.2010 – ICC-01/04-01/06-2517-Red (Redacted Decision on the Prosecution’s Urgent Request for Variation of the Time-Limit to Disclose the Identity of Intermediary 143 or Alternatively to Stay Proceedings Pending Further Consultations with the VWU).

¹⁶ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 8.10.2010 – ICC-01/04-01/06-2582 (Judgment on the appeal of the Prosecutor against the decision of Trial Chamber I of 8 July 2010 entitled „Decision on the Prosecutor’s Urgent Request for Variation of the Time-Limit to Disclose the Identity of Intermediary 143 or Alternatively to Stay Proceedings Pending Further Consultations with the VWU“).

¹⁷ Die Verfahrensakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-01/04-01/07 geführt.

¹⁸ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 25.9.2009 – ICC-01/04-01/07-1497 (Judgment on the Appeal of Mr Germain Katanga against the Oral Decision of Trial Chamber II of 12 June 2009 on the Admissibility of the Case).

¹⁹ ICC (Trial Chamber II), Urt. v. 16.6.2009 – ICC-01/04-01/07-1213-tENG (Reasons for the Oral Decision on the

Motion Challenging the Admissibility of the Case [Article 19 of the Statute]).

²⁰ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 25.9.2009 – ICC-01/04-01/07-1497 (Judgment on the Appeal of Mr Germain Katanga against the Oral Decision of Trial Chamber II of 12 June 2009 on the Admissibility of the Case), para. 85.

²¹ ICC (Trial Chamber II), Urt. v. 21.10.2009 – ICC-01/04-01/07-1547-tENG (Decision on the Filing of a Summary of the Charges by the Prosecutor).

chen.²² Eine Aussage, ob er noch Tatsachen den bestätigten Anklagepunkten während des Hauptverfahrens hinzufügen könne, ist von jener Kammer nicht getroffen worden.

Die Hauptverfahrenskammer II erließ am 22.1.2010 eine Entscheidung zu den Teilnahmerechten der am Verfahren beteiligten Opfer.²³ Sie folgte im Wesentlichen der Entscheidung der Strafkammer I (Lubanga). Die Rechte erfassen u.a. das Recht Beweise beizubringen, Zeugen zu befragen, selbst als Zeugen auszusagen und die Zulässigkeit von Beweismitteln zu rügen. Eine Beschwerde des Angeklagten Katanga brachte Teilaspekte dieser Entscheidung vor die Berufungskammer.²⁴ Diese stellte fest, dass es grds. nicht gegen die Fairness des Verfahrens oder die Rechte des Angeklagten verstoße, wenn Opfer (belastende) Beweise in das Verfahren einführen, und diese vor Beginn der Hauptverhandlung der Verteidigung nicht im Rahmen der „disclosure“ offengelegt würden. Die Hauptverfahrenskammer müsse jedoch Maßnahmen zugunsten des Angeklagten ergreifen, damit dieser hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung habe. Die Kammer stellte klar, dass Opfer, die entlastendes Beweismaterial in ihrem Besitz haben, nicht unter der allgemeinen Verpflichtung stehen, es der Verteidigung offenzulegen. Schließlich dürften Opfer selbst auch zur Rolle des Angeklagten aussagen.²⁵

Schließlich bestätigte die Berufungskammer²⁶ am 12.7.2010 eine Entscheidung der Hauptverfahrenskammer II,²⁷

wonach der Antrag der Verteidigung, die Verhaftung und Festnahme des Angeschuldigten Katanga in der Demokratischen Republik Kongo vor Überstellung an den IStGH für unrechtmäßig zu erklären,²⁸ als verspätet zurückgewiesen worden war. Die Berufungskammer stellt klar, dass solche Anträge vor die zuständige Vorverfahrenskammer gebracht werden müssten. Diese Entscheidung erging nicht einstimmig. Richterin Trendafilova und Richter Kourula wichen von der Mehrheit in einem Sondervotum ab.²⁹ Insgesamt ein interessantes Votum, das klar vor Augen führt, wie verschieden ein und dieselbe Akte gelesen werden kann.

3. Das Verfahren *Prosecutor v. Callixte Mbarushimana* (Vorverfahrenskammer I)³⁰

- Erlass des Haftbefehls: 28.9.2010
- Veröffentlichung des Haftbefehls: 11.10.2010
- Verfahrensstand: Festnahme in Paris am 11.10.2010

Gegen den Angeschuldigten Mbarushimana erließ die Vorverfahrenskammer I am 28.9.2010 zunächst unter Verschluss einen Haftbefehl wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.³¹ Der Angeschuldigte wurde am 11.10.2010 in Paris verhaftet. Der Haftbefehl wurde am selben Tag veröffentlicht.

²² ICC (Trial Chamber I), 9.12.2008 – ICC-01/04-01/06-1548 (Order for the prosecution to file an amended document containing the charges). Siehe unten auch die Auffassung von Strafkammer III im Bemba-Verfahren.

²³ ICC (Trial Chamber II), Urt. v. 22.1.2010 – ICC-01/04-01/07-1788-tENG (Decision on the Modalities of Victim Participation at Trial).

²⁴ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 16.7.2010 – ICC-01/04-01/07-2288 (Judgment on the Appeal of Mr Katanga Against the Decision of Trial Chamber II of 22 January 2010 Entitled „Decision on the Modalities of Victim Participation at Trial“).

²⁵ Interessant in diesem Zusammenhang ist die unterschiedliche Sprache, die die Berufungskammer zum Thema der Opferbeteiligung im Hinblick auf die Beibringung von Beweisen in ihren beiden bisherigen Urteilen gefunden hat. Während im ersten Urteil (Lubanga-Verfahren, Urt. v. 11.7.2008 – ICC-01/04-01/06-1432) die Sprache des Urteils dem Geist des adversatorischen Verfahrens entwächst, ist die Sprache im eben besprochenen zweiten Urteil vorsichtiger und entspricht eher der Neutralität des Statuts.

²⁶ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 12.7.2010 – ICC-01/04-01/07-2259 (Judgment on the Appeal of Mr Katanga Against the Decision of Trial Chamber II of 20 November 2009 Entitled „Decision on the Motion of the Defence for Germain Katanga for a Declaration on Unlawful Detention and Stay of Proceedings“).

²⁷ ICC (Trial Chamber II), Urt. v. 3.12.2009 – ICC-01/04-01/07-1666-Red-tENG (Public redacted version of the „Decision on the Motion of the Defence for Germain Katanga for a

Declaration on Unlawful Detention and Stay of Proceedings“ of 20 November 2009 [ICC-01/04-01/07-1666-Conf-Exp]).

²⁸ Mit der Feststellung der Unrechtmäßigkeit wollte die Verteidigung die Einstellung des Verfahrens vor dem IStGH erwirken.

²⁹ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 28.7.2010 – ICC-01/04-01/07-2297 (Judgment on the Appeal of Mr Katanga Against the Decision of Trial Chamber II of 20 November 2009 Entitled „Decision on the Motion of the Defence for Germain Katanga for a Declaration on Unlawful Detention and Stay of Proceedings“ [Dissenting Opinion of Judge Erkki Kourula and Judge Ekaterina Trendafilova]).

³⁰ Die Verfahrensakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-01/04-01/10 geführt.

³¹ ICC (Pre-Trial Chamber I), Haftbefehl v. 28.9.2010 – ICC-01/04-01/10-2 tENG (Warrant of Arrest for Callixte Mbarushimana): ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 28.9.2010 – ICC-01/04-01/10-1 (Decision on the Prosecutor’s Application for a Warrant of Arrest against Callixte Mbarushimana). Die Anklagepunkte umfassen die Straftatbestände des vorsätzlichen Angriffs auf die Zivilbevölkerung als solche (Art. 8 Abs. 2 lit. b UAbs. 1 oder Art. 8 Abs. 2 lit. e UAbs. 1), Zerstörung und Aneignung von Eigentum (Art. 8 Abs. 2 lit. a UAbs. 4 oder Art. 8 Abs. 2 lit. e UAbs. 12), vorsätzliche Tötung (Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 2 lit. a UAbs. 1 oder Art. 8 Abs. 2 lit. c UAbs. 1), Folter (Art. 7 Abs. 1 lit. f und Art. 8 Abs. 2 lit. a UAbs. 2 oder Art. 8 Abs. 2 lit. c UAbs. 1), Vergewaltigung (Art. 7 Abs. 1 lit. g und Art. 8 Abs. 2 lit. b UAbs. 22 oder Art. 8 Abs. 2 lit. e UAbs. 6), unmenschliche Handlungen (Art. 7 Abs. 1 lit. k), unmenschliche Behandlung (Art. 8 Abs. 2 lit. a UAbs. 2) sowie Verfolgung (Art. 7 Abs. 1 lit. h).

Callixto Mbarushimana, ein ruandischer Staatsangehöriger,³² wird beschuldigt, als Generalsekretär der „Forces démocratiques pour la libération du Rwanda – Forces combattantes Abacunguzi“ (FDLR) auf sonstige Weise nach Art. 25 Abs. 3 lit. d zur Begehung von Straftaten durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen auf kongolesischem Gebiet in der Region der Nord- und Süd-Kivus seit Januar 2009 beigetragen zu haben. Ein interessanter Aspekt dieses Haftbefehls ist, dass die Kammer dem auf Mittäterschaft gerichteten Vorwurf des Anklägers bereits in diesem frühen Stadium nicht gefolgt und die zweite vom Ankläger vorgetragene Teilnehmerform des sonstigen Tatbeitrags zu einer Kollektivtat (Art. 25 Abs. 3 lit. d) angenommen hat.

Zuvor hatte die Kammer die Frage aufgeworfen,³³ ob der Fall angesichts der Tatbegehung im Jahr 2009 noch mit der Unterbreitungserklärung des Vertragsstaates in Verbindung gebracht werden könne.³⁴ Dazu erklärte die Kammer, dass die Unterbreitungserklärung durch eine bestimmte „Krisensituation“ („situation of crisis“) im Land bestimmt ist. Damit der Fall nicht die Parameter der Situation überschreite, müssten die Verbrechen im Kontext der „Krisensituation“, welche überhaupt erst die Gerichtsbarkeit des IStGH aktiviert habe, begangen worden sein. Die „Krisensituation“ erfasse auch nach der Unterbreitung begangene Verbrechen, unter der Voraussetzung, dass eine Verbindung mit der „Krisensituation“ besteht.

Die FDLR war bereits bei Unterbreitung der Situation durch die Demokratische Republik Kongo auf dem Gebiet des Kongo anwesend und militärisch aktiv. Die Kammer nahm daher an, dass sie in dem Fall ihre Gerichtsbarkeit ausüben kann.

II. Situation Republik Uganda (Vorverfahrenskammer II)³⁵

Aus dieser Situation ist bisher nur das Verfahren gegen Joseph Kony et al. hervorgegangen, das sich weiterhin im Stadium des Vorverfahrens befindet.

³² Ruanda ist nicht Vertragsstaat des Römischen Statuts.

³³ ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 6.9.2010 – ICC-01/04-575 (Decision requesting clarification on the Prosecutor’s Application under Article 58).

³⁴ Die Unterbreitung der Situation erfolgte durch den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo am 3.3.2004. Der Präsident der Demokratischen Republik Kongo ersuchte den Ankläger um Ermittlung der „situation qui se déroule dans mon pays depuis le 1er juillet 2002, dans laquelle il apparaît que des crimes relevant de la compétence de la Cour Pénale Internationale ont été commis“.

³⁵ Die Situationsakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-02/04 geführt.

*Das Verfahren Prosecutor v. Joseph Kony, Vincent Otti, Okot Odhiambo and Dominic Ongwen (Vorverfahrenskammer II)*³⁶

- Erlass der Haftbefehle: 8.7.2005 (unter Verschluss)
- Veröffentlichung der Haftbefehle: 13.10.2005
- Opfer am Vorverfahren beteiligt: 40
- Verfahrensstand: Angeschuldigte noch nicht verhaftet

Die Angeschuldigten sind noch nicht verhaftet und dem IStGH überstellt worden. Mit Entscheidung vom 10.3.2009 hat die Vorverfahrenskammer II die fortdauernde Zulässigkeit des Verfahrens festgestellt.³⁷ Der für die vier abwesenden Angeschuldigten von der Kammer bestellte Anwalt legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, und rügte u.a. seine Bestellung mangels eines klaren Mandats von den vier Angeschuldigten. Die Berufungskammer lehnte die Beschwerde ab, u.a. weil in diesem Fall die Bestellung eines Anwalts zur Wahrung der Interessen der Verteidigung zulässig war.³⁸ Die Kammer stellte klar, dass das Mandat eines „counsel to attend and represent the interests of the defence“ *sui generis* Charakter hat und sich vom Mandat eines vom Angeklagten bestellten Anwalts wesentlich unterscheidet.

III. Situation Zentralafrikanische Republik (Vorverfahrenskammer II)³⁹

Aus der Situation ist nur ein Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo hervorgegangen, das sich bereits im Stadium des Hauptverfahrens befindet.

*Das Verfahren Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo*⁴⁰

- Überstellung an den IStGH: 3.7.2008
- Bestätigung der Anklagepunkte: 15.6.2009
- Opfer am Hauptverfahren beteiligt: 135⁴¹

³⁶ Die Verfahrensakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-02/04-01/05 geführt.

³⁷ ICC (Pre-Trial Chamber II), Urt. v. 10.3.2009 – ICC-02/04-01/05-377 (Decision on the admissibility of the case under article 19(1) of the Statute).

³⁸ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 16.9.2009 – ICC-02/04-01/05-408 (Judgment on the appeal of the Defence against the „Decision on the admissibility of the case under article 19(1) of the Statute“ of 10 March 2009).

³⁹ Die Situationsakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-01/05 geführt. Die Situation (und der daraus hervorgegangene Fall) war bis zum 19.3.2009 vor Vorverfahrenskammer III anhängig, bevor diese Kammer mit Vorverfahrenskammer II zusammengelegt und die Situation an letztere übertragen wurde, siehe ICC (Presidency), Beschl. v. 19.3.2009 – ICC-01/05-22 (Decision on the constitution of Pre-Trial Chambers and on the assignment of the Central African Republic situation).

⁴⁰ Die Verfahrensakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-01/05-01/08 geführt.

⁴¹ Im Vorverfahren waren 54 Opfer am Verfahren beteiligt. Inzwischen haben weitere 1200 Opfer ihre Teilnahme am Verfahren Bemba beantragt, siehe ICC (Trial Chamber III), Urt. v. 10.11.2010 – ICC-01/05-01/08-1005 (Decision on common legal representation of victims for the purpose of

- Beginn der Hauptverhandlung: 22.11.2010

Verfahren vor der Vorverfahrenskammer II

Die Vorverfahrenskammer II bestätigte am 15.6.2009 nur zum Teil die vom Ankläger erhobenen Anklagepunkte gegen Jean-Pierre Bemba Gombo.⁴² Gegen diese Entscheidung ersuchte der Ankläger die Zulassung einer Beschwerde, die jedoch mit Entscheidung vom 18.9.2009 von der Vorverfahrenskammer zurückgewiesen wurde.⁴³ Hinzuweisen ist auf die kritische Einstellung der Kammer zur Praxis des „cumulative charging“, Ausführungen zu den Fürsorgepflichten sowie den Befugnissen der Vorverfahrenskammer im Rahmen der Bestätigung der Anklagepunkte in dieser das Vorverfahren abschließenden Entscheidung.

Am 14.8.2009 entschied Einzelrichterin Trendafilova, Jean-Pierre Bemba Gombo eine vorläufige Haftentlassung unter Auflagen zu gewähren, da die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Haft nicht mehr vorlägen, insbesondere er keine Gefahr für die Zeugen und Opfer darstelle und keine Behinderung oder Gefährdung der Ermittlungen oder des Gerichtsverfahrens bestehe.⁴⁴ Er selbst hatte mehrere Auflagen, für die er auch finanziell aufkommen wollte, angeboten. Der Staat, in den er vorläufig entlassen werden sollte, sowie die Art der Auflagen, sollten in einem zweiten Schritt bestimmt werden. Sechs potentielle Aufnahmestaaten, die gem. regulation 51 der Geschäftsordnung vom Angeschuldigten bestimmt worden waren, waren zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert worden, um weitere Anmerkungen sowie Stellungnahmen vorzulegen. Dazu kam es jedoch nicht. Auf die vom Ankläger eingereichte Beschwerde wurde die Entscheidung zur Haftentlassung durch die Berufungskammer aufgehoben. Die Rechtsmittelkammer entschied am 2.12.2009,⁴⁵ dass keine „veränderten Umstände“ im Sinne

trial), para. 6. Eine Entscheidung der Strafkammer dazu steht zur Zeit noch aus.

⁴² ICC (Pre-Trial Chamber II), Urt. v. 15.6.2009 – ICC-01/05-01/08-424 (Decision Pursuant to Article 61(7) (a) and (b) of the Rome Statute on the Charges of the Prosecutor Against Jean-Pierre Bemba Gombo).

⁴³ ICC (Pre-Trial Chamber II), Urt. v. 18.9.2009 – ICC-01/05-01/08-532 (Decision on the Prosecutor’s Application for Leave to Appeal the „Decision Pursuant to Article 61(7)(a) and (b) of the Rome Statute on the Charges of the Prosecutor Against Jean-Pierre Bemba Gombo“).

⁴⁴ ICC (Pre-Trial Chamber II), Urt. v. 14.8.2009 – ICC-01/05-01/08-475 (Decision on the Interim Release of Jean-Pierre Bemba Gombo and Convening Hearings with the Kingdom of Belgium, the Republic of Portugal, the Republic of France, the Federal Republic of Germany, the Italian Republic and the Republic of South Africa).

⁴⁵ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 2.12.2009 – ICC-01/05-01/08-631-Red (Judgment on the appeal of the Prosecutor against Pre-Trial Chamber II’s „Decision on the Interim Release of Jean-Pierre Bemba Gombo and Convening Hearings with the Kingdom of Belgium, the Republic of Portugal, the Republic of France, the Federal Republic of Germany, the Italian Republic, and the Republic of South Africa“).

von Art. 60 Abs. 3 vorgelegen hätten, die eine vorläufige Entlassung gerechtfertigt hätten. Desweiteren legte sie ohne weitere rechtliche Begründung oder Auseinandersetzung mit der Argumentation der Einzelrichterin Trendafilova fest, dass eine Kammer, sollte sie über eine vorläufige Haftentlassung unter Auflagen entscheiden, bereits *vorher* den Aufnahmestaat und die Auflagen bestimmen müsse. Diese Anforderung stellt die Kammern vor das Problem, mit (mehreren? welchen?) Staaten über mögliche Auflagen Gespräche führen zu müssen, noch ehe sie darüber entschieden haben, *ob* der Angeschuldigte überhaupt vorläufig aus der Haft entlassen werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass diese Fragen (Aufnahmestaat, Auflagen) nicht *de facto* vom Angeschuldigten selbst eruiert werden müssen. So bleibt es eine umstrittene Entscheidung, die die Grenzen des Rechts eines Angeschuldigten auf vorläufige Haftentlassung nach Art. 60 klar aufzeigt.

Verfahren vor der Hauptverfahrenskammer III

Wie schon im Vorverfahren angefordert, wurde am 29.1.2010 angeordnet, dass der Ankläger eine sog. „In-Depth Analysis Chart“ für alle belastenden Beweismittel vorlegen müsse.⁴⁶ Zum besseren Verständnis der Anklagepunkte und der ihr zugrundeliegenden Tatsachen erbat auch Hauptverfahrenskammer III die Einreichung eines neuen „document containing the charges“, verlangte aber vom Ankläger sich exakt an die Sprache der „confirmation of charges“ Entscheidung zu halten.⁴⁷ Desweiteren regte sie an, dass die Vorverfahrenskammer in einem Anhang zu ihrer „confirmation of charges“ Entscheidung alle Tatsachen der bestätigten Anklagepunkte wiedergeben möge.⁴⁸

Der Angeklagte Bemba hat die Zulässigkeit des Verfahrens vor dem IStGH gem. Art. 17 Abs. 1 angefochten und gleichzeitig einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen eines „abuse of process“ gestellt. Er brachte vor, dass auf nationaler Ebene in der Zentralafrikanischen Republik Ermittlungen und ein Strafverfahren gegen ihn wegen des gleichen Tatvorwurfs eingeleitet worden waren. Dieses Ver-

⁴⁶ ICC (Trial Chamber III), Urt. v. 29.1.2010 – ICC-01/05-01/08-682 (Decision on the „Prosecution’s Submissions on the Trial Chamber’s 8 December 2009 Oral Order Requesting Updating of the In-Depth-Analysis Chart“). Inzwischen haben drei Kammern am IStGH diese Rechtsprechung der Bemba-Vorverfahrenskammer übernommen (Vorverfahrenskammer II, Hauptverfahrenskammern II und III). Es bleibt zu hoffen, dass diese Anforderung an die Fallaufbereitung zur Regel in den zukünftigen Verfahren vor dem IStGH wird.

⁴⁷ Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung war Vorsitzender Richter der Hauptverfahrenskammer III Richter Fulford, der zugleich Vorsitzender Richter der Hauptverfahrenskammer I ist. Siehe Fn. 22.

⁴⁸ ICC (Trial Chamber III), Urt. v. 20.7.2010 – ICC-01/05-01/08-836 (Decision on the defence application for corrections to the Document Containing the Charges and for the prosecution to file a Second Amended Document Containing the Charges). Dies war bereits von Hauptverfahrenskammer II angeregt worden, siehe Fn. 21, para. 31.

fahren war auf nationaler Ebene eingestellt worden; bei dem Versuch einer Wiederaufnahme war dann bereits die Situation an den IStGH überwiesen worden. Die Hauptverfahrens-kammer entschied am 24.6.2010, dass das Verfahren vor dem IStGH nach allen Alternativen des Art. 17 zulässig sei,⁴⁹ da momentan keine Strafverfolgung durchgeführt werde, die Zentralafrikanische Republik nicht „fähig“ sei, die Ermittlungen und die Strafverfolgung gegen den Angeklagten Bemba zu führen, kein Endurteil in der Sache auf nationaler Ebene ergangen sei und der Fall schwerwiegend genug sei. Sie legte zudem fest, dass eine Anfechtung der Zulässigkeit des Falles bis zum Beginn der mündlichen Hauptverhandlung eingereicht werden könne.⁵⁰ Gegen diese Entscheidung legte die Verteidigung Beschwerde ein.

Die Berufungskammer bestätigte die Zulässigkeit des Verfahrens vor dem IStGH. Auf die Zulässigkeitsentscheidung im Katanga-Verfahren aufbauend, urteilte die Kammer weiter, dass bei Vorliegen einer Entscheidung nationaler Justizbehörden, die betreffende Person nicht strafrechtlich zu verfolgen, Art. 17 Abs. 1 lit. b, die Hauptverfahrens-kammer *prima facie* die Gültigkeit jener Entscheidung annehmen soll.⁵¹

Der Beginn der Hauptverhandlung wurde auf den 22.11.2010 terminiert.

IV. Situation Darfur, Sudan (Vorverfahrens-kammer I)⁵²

Aus dieser Situation sind vier Fälle hervorgegangen. Das Verfahren gegen Bahr Idriss Abu Garda wurde bereits im Vorverfahren beendet; in dem weiteren Verfahren gegen Abdallah Banda Abakaer und Saleh Mohammed Jerbo Jamus wird im Dezember 2010 die Verhandlung zur Bestätigung der Anklagepunkte durchgeführt. Die beiden anderen Fälle gegen den Präsidenten al Bashir und Ahmad Muhammad Harun und

Ali Muhammad Ali Abd-Rahman „ruhen“, da die Ange-schuldigten noch nicht dem IStGH überstellt worden sind.

1. *Das Verfahren Prosecutor v. Ahmad Muhammad Harun („Ahmad Harun“) and Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman („Ali Kushayb“) (Vorverfahrens-kammer I)*⁵³

- Erlass der Haftbefehle: 2.5.2007
- Opfer am Vorverfahren beteiligt: 6
- Verfahrensstand: Angeschuldigte noch nicht verhaftet

Auf Antrag des Anklägers erließ die Vorverfahrens-kammer I am 26.5.2010 eine Entscheidung,⁵⁴ in der die fehlende Ko-operation des Sudan mit dem IStGH festgehalten worden ist. Zur Frage ihrer Kompetenz musste die Kammer auf ihre „inherent powers“ ausweichen, da Art. 87 Abs. 5 an Nicht-vertragsstaaten gerichtet ist, die ein Abkommen mit dem IStGH geschlossen haben und Art. 87 Abs. 7 von vornherein nicht einschlägig ist (Sudan ist nicht Vertragsstaat).

2. *Das Verfahren Prosecutor v. Omar Hassan Ahmad Al Bashir (Vorverfahrens-kammer I)*⁵⁵

- Erlass des ersten Haftbefehls: 4.3.2009
- Erlass des zweiten Haftbefehls: 12.7.2010
- Opfer am Vorverfahren beteiligt: 12
- Verfahrensstand: Angeschuldigter noch nicht verhaftet

Der Anklagepunkt des Genozids war von der Mehrheit der Richter der Vorverfahrens-kammer I beim Erlass des ersten Haftbefehls am 4.3.2009 abgelehnt worden, da sie der Auf-fassung waren, dass die vom Ankläger vorgelegten Bewei-smittel nicht zwingend die Schlussfolgerung zuließen, dass al Bashir mit der besonderen Absicht zum Völkermord gehan-delt habe.⁵⁶ Auf die vom Ankläger stattgegebene Beschwerde wurde von der Berufungskammer am 3.2.2010 entschieden,⁵⁷ dass der von der Mehrheit der Richter zum Grad des Tatver-dachts bei der Auswertung des Beweismaterials angelegte Maßstab zu hoch war, und dass in diesem Verfahrens-abschnitt die Schlussfolgerung, dass eine besondere Absicht vorliegt, nicht die einzig mögliche, zwingende Schlussfolge-

⁴⁹ ICC (Trial Chamber III), Urt. v. 24.6.2010 – ICC-01/05-01/08-802 (Decision on the Admissibility and Abuse of Process Challenges).

⁵⁰ Siehe dazu die gegenteilige Auslegung des Begriffs „Er-öffnung des Hauptverfahrens“ durch die Strafkammer II. Jene bestimmte drei verschiedene Verfahrensabschnitte, innerhalb derer eine Anfechtung der Zulässigkeit vorgetragen werden könne. Sobald eine Hauptverfahrens-kammer konstituiert ist, sei eine Anfechtung der Zulässigkeit nur ausnahmsweise und nur auf Grundlage von Art. 17 Abs. 1 lit. c möglich, siehe ICC (Trial Chamber II), Urt. v. 16.6.2009 – ICC-01/04-01/07-1213-tENG (Reasons for the Oral Decision on the Motion Challenging the Admissibility of the Case [Article 19 of the Statute]). Die Berufungskammer hat in ihrem ersten Urteil zur Zulässigkeit des Verfahrens Katanga (siehe Fn. 18) zu diesem Punkt keine Aussage getroffen.

⁵¹ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 19.10.2010 – ICC-01/05-01/08-962-Corr (Judgment on the appeal of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo against the decision of Trial Chamber III of 24 June 2010 entitled „Decision on the Admissibility and Abuse of Process Challenge“).

⁵² Die Situationsakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-02/05 ge-führt.

⁵³ Die Verfahrensakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-02/05-01/07 geführt.

⁵⁴ ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 26.5.2010 – ICC-02/05-01/07-57 (Decision informing the United Nations Security Council about the lack of cooperation by the Republic of the Sudan).

⁵⁵ Die Verfahrensakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-02/05-01/09 geführt.

⁵⁶ ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 4.3.2009 – ICC-02/05-01/09-3 (Decision on the Prosecution’s Application for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir), mit Sondervotum der Richterin Ušacka.

⁵⁷ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 3.2.2010 – ICC-02/05-01/09-73 (Judgment on the appeal of the Prosecutor against the „Decision on the Prosecution’s Application for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir“).

zung sein müsse.⁵⁸ Die Sache wurde an die Vorverfahrenskammer zur Entscheidung über den Vorwurf des Genozids zurückverwiesen. Die Vorverfahrenskammer I erließ am 12.7.2010 einen zweiten Haftbefehl,⁵⁹ der den Vorwurf des Genozids aufnimmt.⁶⁰

Mancher mag geneigt sein, den IStGH angesichts der Anzahl nicht vollstreckter Haftbefehle als wehrlosen Papiertiger zu betrachten. Die Vermutung liegt aber nahe, dass allein die Existenz des Haftbefehls den Aktionsradius gesuchter Angeschuldigter einschränken könnte. Al Bashir befand sich im August in Kenia, um den offiziellen Feierlichkeiten zur Annahme der neuen Verfassung Kenias beizuwohnen. Er war zudem ca. einen Monat zuvor in den Tschad gereist, und wurde dort von offizieller Seite empfangen. Beide Länder sind Vertragsstaaten und sind verpflichtet, Al Bashir zu verhaften und an den IStGH zu überstellen. Über diese Besuche wurde die Vertragsstaatenversammlung mit Entscheidungen vom 27.8.2010 informiert, um ihrerseits geeignete Maßnahmen zu ergreifen.⁶¹ Einige Monate später erhielten die Richter der Kammer Informationen über die mögliche Reise Al Bashirs zu einem Treffen der regionalen „Intergovernmental Authority on Development (IGAD)“ in Nairobi am 30.10.2010. Die Kammer ersuchte Kenia um nähere Informationen und rief die Verpflichtungen Kenias aus dem Römischen Statut in Erinnerung.⁶² Das Treffen der IGAD wurde gemäß verschiedener Pressemitteilungen nach Erlass dieser Ent-

scheidung in Adis Abbeba einberufen, der Hauptstadt des Nicht-Vertragsstaates Äthiopien.⁶³

3. Das Verfahren *Prosecutor v. Bahar Idriss Abu Garda* (Vorverfahrenskammer I)⁶⁴

- Erlass der Ladung: 7.5.2009 (unter Verschluss)
- Veröffentlichung der Ladung: 17.5.2009
- Opfer am Vorverfahren beteiligt: 87
- Verfahrensstand: Keine Bestätigung der Anklage

Abu Garda wurde geladen,⁶⁵ da begründeter Verdacht bestand, dass er Kriegsverbrechen, begangen haben soll, welche die Tatbestandsmerkmale der vorsätzlichen Tötung, Plünderung und eines vorsätzlichen Angriffs auf eine friedenserhaltende Mission in Darfur, bei der 12 Blauhelmsoldaten umkamen, erfüllen.⁶⁶ Die Verhandlung zur möglichen Bestätigung der Anklagepunkte wurde vom 19.-29.10.2009 durchgeführt. Am 8.2.2010 lehnte die Vorverfahrenskammer I die Bestätigung aller Anklagepunkte ab,⁶⁷ da die Verbindung zwischen dem Angeschuldigten Abu Garda und dem Sachverhalt, die *imputatio facti*, vom Ankläger nicht hergestellt und bewiesen war. Erwähnenswert ist die in der Verhandlung von der Verteidigung aufgeworfene – letztlich nicht entscheidungserhebliche – Frage, ob bei der Anwesenheit eines Regierungsvertreters im Lager der friedenserhaltenden Mission, der Informationen an die Regierung, und damit an eine Kriegspartei, weitergibt, die Einrichtung als Ganzes ihren Schutz nach dem Statut verliert.⁶⁸ Eine Beschwerde des Anklägers wurde nicht zugelassen;⁶⁹ die Sache ist rechtskräftig.

4. Das Verfahren *Prosecutor v. Abdallah Banda Abakaer Nourain und Saleh Mohammed Jerbo Jamus* (Vorverfahrenskammer I)⁷⁰

- Erlass der Ladungen: 27.8.2009 (unter Verschluss)
- Veröffentlichung der Ladungen: 15.6.2010

⁵⁸ Siehe dazu auch die abweichende Meinung der Richterin Ušacka zur Mehrheitsentscheidung der Richter der Vorverfahrenskammer I, siehe Fn. 56.

⁵⁹ ICC (Pre-Trial Chamber I), Haftbefehl v. 12.7.2010 – ICC-02/05-01/09-95 (Second Warrant of Arrest for Omar Hassan Ahmad Al Bashir); ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 12.7.2010 – ICC-02/05-01/09-94 (Decision on the Prosecution's Application for a Warrant of Arrest).

⁶⁰ Der zweite Haftbefehl erfasst den Vorwurf der Tötung von Mitgliedern einer geschützten Gruppe (Art. 6 lit. a), die Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der geschützten Gruppe (Art. 6 lit. b) und die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die geschützte Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen (Art. 6 lit. c).

⁶¹ ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 27.8.2010 – ICC-02/05-01/09-107 (Decision informing the United Nations Security Council and the Assembly of States Parties to the Rome Statute about Omar al-Bashir's presence in the territory of the Republic of Kenya); ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 27.8.2010 – ICC-02/05-01/09-109 (Decision informing the United Nations Security Council and the Assembly of States Parties to the Rome Statute about Omar al-Bashir's recent visit to the Republic of Chad).

⁶² ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 25.10.2010 – ICC-02/05-0/09-117 (Decision requesting observations from the Republic of Kenya).

⁶³ Siehe z.B. Pressemitteilung AP, 27.10.2010, „Soudan: un sommet régional est-africain déplacé de Nairobi à Addis-Abeba“.

⁶⁴ Die Verfahrensakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-02/05-02/09 geführt.

⁶⁵ Art. 58 Abs. 7.

⁶⁶ ICC (Pre-Trial Chamber I), Ladung v. 7.5.2009 – ICC-02/05-02/09-2 (Summons to Appear for Bahar Idriss Abu Garda); ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 7.5.2009 – ICC-02/05-02/09-15-AnxA (Decision on the Prosecutor's Application under Article 58).

⁶⁷ ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 8.2.2010 – ICC-02/05-02/09-243-Red (Public Redacted Version, Decision on the Confirmation of Charges).

⁶⁸ Hierzu *Breitegger*, ZIS 2010, 712.

⁶⁹ ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 23.4.2010 – ICC-02/05-02/09-267 (Decision on the „Prosecution's Application for Leave to Appeal the Decision on the Confirmation of Charges“).

⁷⁰ Die Verfahrensakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-02/05-03/09 geführt.

- Opfer am Vorverfahren beteiligt: 89⁷¹
- Verfahrensstand: Beginn des Vorverfahrens am 8.12.2010

Beide Angeschuldigte sind wegen desselben Sachverhalts wie Abu Garda vor Gericht geladen.⁷² Die Verhandlung ist auf den 8.12.2010 terminiert⁷³ und wird in Abwesenheit der beiden Angeschuldigten geführt, die auf ihr Anwesenheitsrecht während der Verhandlung verzichtet haben.⁷⁴

V. Situation Republik Kenia (Vorverfahrenskammer I)⁷⁵

- Antrag des Anklägers auf Genehmigung: 26.11.2009
- Genehmigung der Aufnahme von Ermittlungen: 31.3.2010
- (individuelle und kollektive) Eingaben von Opfern: 406⁷⁶
- Verfahrensstand: Ermittlungen des Anklägers

Der Ankläger beantragte am 26.11.2009 zum ersten Mal in der Geschichte des IStGH die Genehmigung zur Aufnahme von Ermittlungen im Vertragsstaat Kenia. Dies wurde ihm durch Mehrheitsentscheidung, allein in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf dem Territorium Kenias in der Zeit vom 1.6.2005 bis 26.11.2009, genehmigt.⁷⁷ Zugleich hatte die Kammer zum ersten Mal Gelegenheit den

⁷¹ Stand 29.10.2010, siehe ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 29.10.2010 – ICC-02/05-03/09-89 (Decision on Victims' Participation at the Hearing on the Confirmation of the Charges). Erwähnenswert ist, dass die nigerianische Armee, die sich als „Organisation“ i.S.v. Regel 85 lit. b der Verfahrens- und Beweisordnung am Verfahren beteiligen wollte, nicht als Opfer anerkannt worden ist.

⁷² ICC (Pre-Trial Chamber I), Ladung. v. 27.8.2009 – ICC-02/05-03/09-2 (Summons to Appear For Saleh Mohammed Jerbo Jamus); ICC (Pre-Trial Chamber I), Ladung v. 27.8.2009, ICC-02/05-03/09-3 (Summons to Appear For Abdallah Banda Abakaer Nourain); ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 27.8.2009 – ICC-02/05-03/09-1 (Second Decision on the Prosecutor's Application under Article 58).

⁷³ ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 22.10.2010 – ICC-02/05-03/09-81 (Decision postponing the confirmation hearing and setting a deadline for the submission of the suspects' written request to waive their right to attend the confirmation hearing).

⁷⁴ ICC (Pre-Trial Chamber I), Urt. v. 17.11.2010 – ICC-02/05-03/09-103 (Decision on issues related to the hearing on the confirmation of charges).

⁷⁵ Die Situationsakte wird mit der Dok.-Nr. ICC-01/09 geführt.

⁷⁶ Von den 406 Opfern erfüllten (nur) 396 die Voraussetzungen von Regel 85 der Verfahrens- und Beweisordnung. Zehn Opfereingaben wurden daher nicht berücksichtigt, siehe ICC, Schriftsatz der Kanzlei v. 29.3.2010 – ICC-01/09-17-Corr-Red (Public Redacted Version of Corrigendum to the Report on Victims' Representations [ICC-01/09-17-Conf-Exp-Corr] and annexes 1 and 5).

⁷⁷ ICC (Pre-Trial Chamber II), Urt. v. 31.3.2010 – ICC-01/09-19-Corr (Decision Pursuant to Article 15 of the Rome Statute on the Authorization of an Investigation into the Situation in the Republic of Kenya).

Wortlaut des Art. 15 auszulegen. Die Kammer definierte den anzuwendenden Standard („reasonable basis“) und klärte das Verhältnis des Art. 15 zu Art. 53 dahingehend, dass alle Prüfungspunkte des Art. 53, die an den Ankläger adressiert sind, der vollen richterlichen Überprüfung unterliegen. Weiterhin bestimmte die Kammer die Parameter für die Zulässigkeitsprüfung in diesem frühen Verfahrensstadium. In Ermangelung konkreter Fälle, sei die Zulässigkeit auf einen oder mehrere potentielle Fälle bezogen.

Gegenstand der Meinungsverschiedenheit in der Kammer war die Auslegung von Art. 7 Abs. 2 lit. a, insbesondere des Begriffs „organizational policy“ („Politik einer Organisation“). Die Mehrheit sah diese Voraussetzung bereits dann erfüllt, wenn „a group has the capability to perform acts which infringe on basic human values“.⁷⁸ Richter Kaul stellte an das Merkmal der „Politik der Organisation“ höhere Anforderungen und verlangte, dass die Organisation staatsähnliche Züge aufweisen müsse, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen. Das Sondervotum warf damit die Frage nach dem Wesensgehalt der Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf. Es sucht nach der Antwort auf die Frage: Wozu ist der IStGH geschaffen worden? Es besteht die Hoffnung, dass diese Entscheidung der Kammer gerichtsintern und -extern zum Anlass genommen wird, eine grundsätzlichere Diskussion zu diesem Thema zu führen.⁷⁹

⁷⁸ ICC (Pre-Trial Chamber II), Urt. v. 31.3.2010 – ICC-01/09-19-Corr (Decision Pursuant to Article 15 of the Rome Statute on the Authorization of an Investigation into the Situation in the Republic of Kenya) para. 90.

⁷⁹ Siehe hierzu den Beitrag von *Gierhake*, ZIS 2010, 676.